

"Gericht über Feldkirch"

Autor(en): **W.H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle**

Band (Jahr): **24 (1956)**

Heft 7

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-569881>

Nutzungsbedingungen

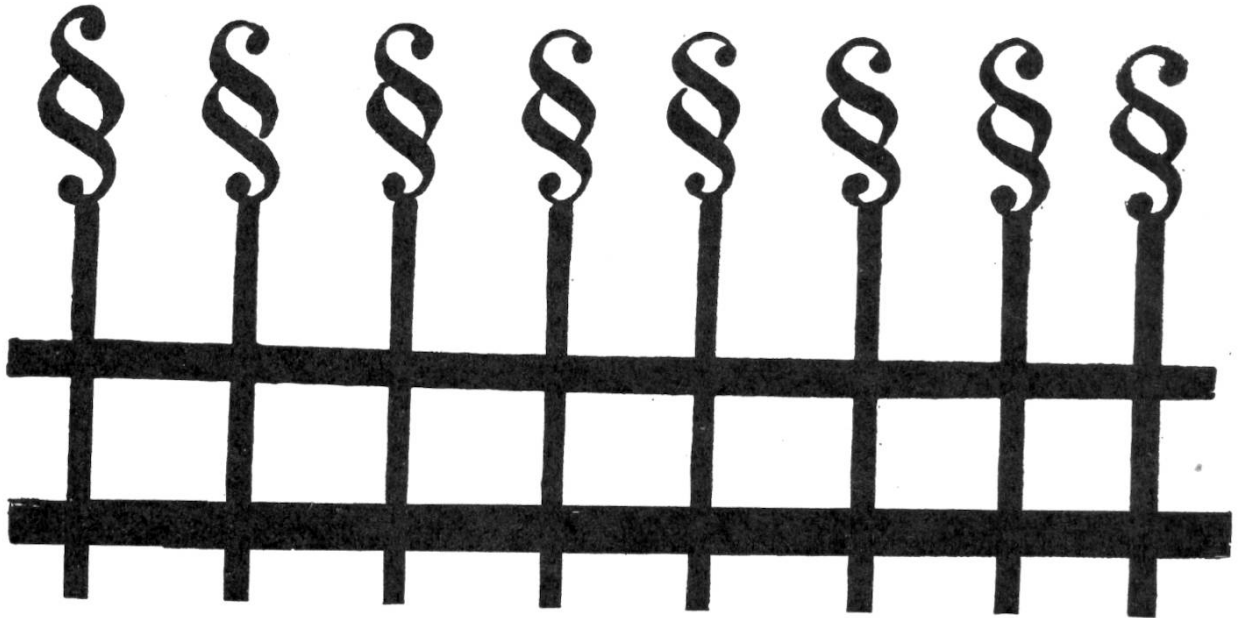
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



«Gericht über Feldkirch»

Als vor etwa drei Jahren in Schlins ein Hemmungs- und Gewissenloser einen Knaben geschändet und ermordet hatte, entfachte dieses scheussliche Verbrechen in Vorarlberg einen Verfolgungsturm, der hunderte unserer Kameraden ergriff. Von der Presse angetrieben, die einen gewöhnlichen Sexualfall abfälligst kommentierte, das ihn begleitende gemeine kriminelle Faktum aber nur registrierte, schleppte die behördliche Sittenwache die dem Strafparagrafen 129 Verfallenen, soweit sie noch im Lande und am Leben waren, von der Arbeit, vom Schläfe, von Familien und Müttern weg auf ihre gefürchteten Abhorchposten und nach abgerungenen Geständnissen in die Haftzellen, auf Wochen, Monate, übers Jahr, und vor den Richter, damit gegen sie «mit grösster Gründlichkeit», wie ein Richter sich äusserte, der Prozess gemacht werde, obwohl man ihnen sogar ehrenwörtlich versichert hatte, man werde sie wieder freilassen, wenn sie gestehen würden. Strafgerichtlich Unerfahrene glaubten es und gaben es zu; sie bangten um die Stellung, mussten nach Hause, scheuten das Aufsehen. Sie hatten den Vernehmenden ihre «Generalbeichte» abzulegen, und so mancher kam erst nachher zur Erkenntnis, dass man den einen gegen den anderen ausspielte und anscheinend Belastungsprotokolle ungelesen vorhielt, die vermutliche Partner bereits unterschrieben hätten. Wie konnte es sonst zu soviel Selbstbeichtigungen geheimer Handlungen kommen, ohne dass die Polizei darum wusste; zu Angaben, die man nie hätte nachweisen können, über die man niemanden verhören konnte! Leider ist es auch vorgekommen, dass einige Wenige eine Reihe von Kameraden in das Verfahren hineinzogen. Und nur von einem ist bekannt, dass er keine Namen nannte und die Unterschrift zur Vernehmung verweigerte. Ausserdem leisteten beschlagnahmte oder schnell angefertigte Lichtbilder und Briefe gute Dienste. Sicher trug auch die Enge des Landes, wo jeder den anderen kennt, zur Eruiierung bei. Die so Aufgespürten sollten, weil der sich ereifernde Ankläger danach rief, ihre «himmelschreienden Verbrechen» sühnen, Verteidiger hingegen meinten, es handle sich hier doch in den meisten Fällen um Dinge, die einen andern nichts angehn und woran man sich anderswo nicht stosse, um Dinge, die

man untereinander unter vier Augen ausgemacht habe. Man stellte die Betroffenen, und zwar mit Vorliebe Personen von Rang, zum hämischen Vergnügen der Allgemeinheit in den Zeitungen an den Pranger, und der künstlich erhaltene gesellschaftliche Bann vertrieb so manche aus ihrer Heimat und ihrem Erwerb, mitunter auf die Flucht vor Erpressern. Müttern brach das Herz; nur wenige Frauen hielten treu zu ihrem Manne. Gegen Tote musste das Verfahren eingestellt werden; einen Kameraden, der seine Tante aufopfernd gepflegt hatte, enterbte diese noch auf dem Sterbebette, als «es» von ihm an den Tag gekommen war. Angestellte im öffentlichen Dienst verloren ihre Posten.

So kam es vor 2 Jahren zum ersten grossen, durch Selbstmorde ausgelöst, unheimlichen Prozess gegen «Hunderntneunundzwanziger» aus der Lustenauer Gegend, und nach listenreichen Nachforschungen («Diesmal muss der Letzte heraus!») heuer zum historischen Landgerichtstag von Feldkirch, zu dem sogar ein Opfer mit 2 Bluttransfusionen und 168 Penizillinspritzen erhalten bleiben musste, und worüber nun, soweit es gesetzlich gebotenes Schweigen und der zur Verfügung stehende Raum erlauben, nach bestem Wissen und Gewissen berichtet wird:

Von den ursprünglich gegen 400 Verdächtigten hatten sich bei verschlossenen Türen vor dem Schöffensenate Dr. Leissings 128 erschienene Angeklagte in 8 von bewachten Hauptschuldigen, u. a. einem Kapuzinerpater aus Feldkirch, einem Briefträger aus dem Montavon u. a. angeführten Gruppen von 12 bis 20 aus allen Städten und Talschaften Vorarlbergs zu verantworten, und zwar in Kontumazverfahren, wie sie die österreichische Strafrechtsgeschichte kaum aufzuweisen hat — einer vor dem anderen blossgestellt, wie bei einer Nacktparade.

Das Gericht zählte zu den wenigen wirklich verführten Jugendlichen auch über 55 reife, verheiratete Männer mit Frau und Kindern; denn wer jung ist oder ein Weib hat, kann doch nur verführt worden sein! Dass vor den Schranken des Gerichtes so auffallend viele Familienväter standen und es nach richterlicher Deklaration von den 128 nur rund 30 «gerichtlich beglaubigte» «echte Homosexuelle» gab (nach meinem geheimen Erforschen waren es etwa 45, denn man scheute sich bisweilen, «es» einzugestehen oder wollte «deshalb» von der Frau nicht geschieden werden, neben 20 Bisexuellen) blieb überhaupt die grösste Sensation der Feldkircher Massenprozesse. Die gegnerische Propaganda hatte ihn in der Oeffentlichkeit zu einem ausgesprochenen Prozess gegen Homosexuelle gemacht. Weshalb hier betont zu sagen ist, dass der «Föhn aus dem Ländle» zumindest ebensoviele Nicht-Homosexuelle ansteckte, und dass auch sogenannte «Normale» und Beweibte sich ganz nette Lust-Spiele geleistet haben, aus mancherlei Gründen. Wie man erfuhr, gibt es Frauen, die mit einem Hausfreund ihres Mannes — beileibe nicht mit einer Freundin — durchaus einverstanden sind, wenn auch sie einen solchen haben dürfen — ein ganz «harmonisches» Verhältnis! Ergriffen musste man sodann zusehen, wie selbst hinfällige Greise aufgerufen wurden, obwohl Straflisten über Personen, die das 80. Lebensjahr vollendet haben, aus dem Strafregister entfernt werden können. So wie es eine untere Strafgrenze gibt, könnte es wohl auch eine obere geben, wenn die Ministerialjuristen bei ihren Entwürfen mehr den Ergebnissen der medizinischen Forschung über das Greisenalter Beachtung schenkten. Bei der gesellschaftlichen und gesinnungsmässigen Musterung konnte man sodann — nicht minder wichtig — feststellen, dass das Volk keineswegs den gleichgeschlechtlichen Umgang verurteilt, sondern dass es trotz der schwersten europäischen Strafsanktion für gleichge-

schlechtliche Handlungen bei uns in Oesterreich selbst in einem katholischen Lande wie Vorarlberg so etwas wie eine weitverbreitete sexuelle «Untergrundbewegung» gibt. Zu dieser «verbotenen Welt» gehört der katholische Christ trotz Bibel und Beichte ebenso wie der, dessen ehemalige Parteibrüder homoerotisch Veranlagte in den K.Z. umkommen liessen, denn, so merkwürdig es klingt: auf der Anklagebank sassen zumeist streng religiöse neben «frei» erzogenen Menschen aus allen Orten, Berufen und Parteien, vom 19jährigen bis zum 79jährigen; Geistliche, graduierte Akademiker, Beamte, Kaufleute, Schauspieler, Bauern, Tänzer, Kellner, Damenschneider, Handelsangestellte, Lehrer, Arbeiter, Rentner, sogar 2 pensionierte Polizeibeamte; unter ihnen husteten schwer Tuberkulöse, hatte einer einen künstlichen Kehlkopf, befanden sich zitternde, greise Brüder. Es war erschütternd, wenn man sie immer wieder klagen hörte, dass sie vergebens Geistliche und Aerzte aufgesucht hatten, um «anders» zu werden, und dass sie weder Entwöhnungskuren noch männliche Hormone «davon» befreien konnten. Einen hatten schon die Nazi entmannt. Ein anderer wollte sich selbst entmannen lassen, ein Dritter litt zeitlebens so schwer darunter, dass er wiederholt Selbstmordversuche unternahm. Einer Urteilsbegründung ist zu entnehmen, dass der rückfällig gewordene K. unumwunden vor Gericht gestand, dass er sich nun einmal nicht anders helfen könne, obwohl er seiner Mutter in das Grab hinein versprochen habe, sich zurückzuhalten.

Wenn auch, vom unvermeidlichen Tross unsteter krimineller Aussenseiter, den Gewalttätern, Dieben, Betrügern, Erpressern, Ausbeutern mit vielen Vorstrafen abgesehen, unter den bloss wegen mannmännlicher Unzucht Angeklagten etliche Schänder, Verführer von Kindern (Neffen, Stieftochter) und Verbreiter unzüchtiger Schriften waren, und es auch einschlägig vorbestrafte, wahl- und zügellose sexuelle Wüstlinge gab, und wenn man auch erfahren musste, wie Eigennutz Freunde zu Feinden und Verrätern gemacht hatte, weil doch «bei Gericht sich jeder der Nächste sei», und wie der in Haft verbliebene Geständige seinen durch Leugnen hoffenden früheren Kameraden aus Missgunst einfach nicht mehr freigeben wollte, vielleicht auch nicht mehr konnte, weil er sonst selbst zum Verleumder geworden wäre, so war immerhin der ungleich grössere Teil unbescholten, bestens beleumdet, arbeitsam, und selbst im Strafverfahren aufrecht und (eigentlich viel zu sehr!) offen und ehrlich. Von ihnen konnte keiner verstehen, mit welchem Recht man ihn zum Verbrecher mache und aussetze, verfeme und für vogelfrei erkläre. Begründete doch der Senatsvorsitzende sein Urteil, es stelle sich der Homosexuelle selbst ausserhalb der Gesellschaftsordnung!

Sachlich handelte es sich sodann in der Regel nur um Gelegenheitshandlungen in gegenseitigem Einverständnis. In den Geständnisreihen standen selbst Jugendsünden und «Verfehlungen» mit Unbekannten und derzeit nicht Verfolg-baren, auch so lange zurückreichende, verjährte Straftaten, die im Strafregister gar nicht mehr erscheinen sollten, oder Vorstrafen, die bereits tilgbar waren. Kein Wunder, denn niemand wusste um die richtigen gesetzlichen Verjährungsfristen oder um die Tilgungsmöglichkeiten. Jemand meinte sogar, als er seine Auslands-erlebnisse schilderte (!), man werde als Oesterreicher in Oesterreich für das, was man im Ausland mache, nicht verfolgt. Es gab auch befremdende Hinterhältigkeiten eines Polizisten! Von verschiedenen Drohungen mit «Faustwatschen» und einem Anschlag an der Gemeindetafel und anderen «Niedrigkeiten» einer an das Gesetz in gleicher Weise gebundenen Obrigkeit ganz zu schweigen! Gerade, weil die Verhandlungen darüber hinweggingen, muss es erwähnt werden. Es ist jeden-

falls auch kein gesetzmässiges Verfahren, wenn ein Untersuchungsprotokoll aus einem Satz besteht, und sich dieser nur auf einen polizeilichen Tatbericht bezieht.

Es ist weiter auch unbedingt festzuhalten, dass der (gewesene) mitangeklagte Kapuziner, dessen unvorsichtige Fehlgriffe an nicht homosexuellen Gaunern eine Kettenreaktion auslöste, nur durch drei über ein halbes Jahr raffiniert zusammenwirkende üble Erpresser zum Veruntreuer von 14000 österreichischen Schillingen ihm anvertrauter Sammelgelder des Klosters und des Seraphischen Liebeswerkes geworden ist. Dabei hielten diese drei Erpresser ihrem Opfer einmal in der einen Hand einen Brief mit ihren Forderungen, in der anderen eine vorbereitete polizeiliche Anzeige vor. Der Geistliche hatte sich nun wegen seiner «Verfehlungen» mit einem Erpresser so verfangen, dass er diesem bis zuletzt widerstandslos hörig war. Der monatelang in einen qualvollen Zustand Versetzte gab sich schliesslich in der Verzweiflung selber preis. Die für ihre notleidenden Familien — ein Erpresser hat 8 Kinder! — erschlichenen Gelder verbrauchten die Ehrlosen mit einer Hure und fuhren vornehm mit einem Taxi von Innsbruck nach Feldkirch zurück, um dem Pater neue Summen für ihr flottes Leben abzunehmen. Schliesslich hatte der eine Erpresser seinem skrupellosen Zellengenossen, dem «grössten Gauner Vorarlbergs», zur Flucht aus dem Gefängnis verholfen, weshalb er ebenfalls angeklagt war. Auf den ihm hiefür mit 800 Sch. versprochenen besten Verteidiger Oesterreichs wartete er natürlich vergebens.

Von den 133 Angeklagten waren 128 erschienen; darunter wurden (20!) nach einjähriger Untersuchungshaft vorgeführt (!!). Verurteilt wurden 125 — in grosser Uebereinstimmung mit der Anklage und auf Grund voller Geständnisse, ohne erfolgreichen Widerstand; nur aus einem war kein «Ja» herauszubekommen, dieser nahm auch die Strafe nicht an. Einige gaben ihr Leugnen unter dem Druck der angeführten Beweise erst in der Hauptverhandlung auf; gegen die Ausgeschiedenen wird in einem Nachtragsverfahren verhandelt werden, auch gegen die Geflüchteten, wenn sie ausgeliefert werden oder von selbst zurückkehren.

Die Schuldsprüche richteten sich hauptsächlich gegen versuchte und vollendete Verbrechen gleichgeschlechtlicher Unzucht nach § 129 Ib; nur 2 Angeklagte wurden mangels Beweise bzw. wegen Verfolgungsverjährung davon freigesprochen. Mit Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren verkehrten etwa 16 Angeklagte. Inwieweit dabei echte Verführungen vorkamen, lässt sich sicher nicht so einfach behaupten, wie angenommen wurde. Es ging auch entschieden zu weit, wenn ganze Gruppen reifer, verheirateter Männer als verführt hingestellt wurden! Wir pflichten dem Richter bei, wenn er Angriffe auf Jugendliche ihrer verhängnisvollen Wirkungen wegen tadelte, und dass Jugendliche des besonderen Gesetzesschutzes bedürfen; es ist aber unbillig, allein daraus zu folgern, wie notwendig es sei, *alle* homosexuellen Handlungen zu bestrafen, also auch solche zwischen Erwachsenen. Es gab sodann keinen einzigen Fall einer Verführung zur Unzucht nach § 132 StGB. Es ist insbesondere noch einmal darauf zu verweisen, dass es zumeist durchaus Gelegenheitshandlungen in gegenseitigem Einverständnis waren, und dass man sehr oft im eigenen Kreise blieb; der Staatsanwalt sprach deshalb von einer Verbindung dieser Personen zur Begehung unzüchtiger Delikte, so zu lesen in der Anklageschrift. Daraus resultiert auch die im § 129 versteckte Furcht des Staates vor Männerbünden. Rechtlich interessant war unter anderem der Fall des Pfarrers B. Der Angeklagte hatte in seiner Aufregung während der Voruntersuchung unrichtige Tatzeiten angegeben; wären sie bei einer

durchschlagenden Verteidigung richtiggestellt worden, wäre Pf. B. davon wegen Verjährung freigesprochen worden. So rächen sich Unterlassungen.

Und nun die Urteile: Im ganzen wurden 96 bedingte Strafen mit einer dreijährigen Bewährungszeit verhängt. In 16 Fällen wurden die Rechtsfolgen aufgehoben. Der bereits wieder zivile Kapuziner, der gewichtigste Fall, erhielt für seine Veruntreuung und für 31 vollbrachte und 7 versuchte gleichgeschlechtliche Unzuchtshandlungen mit älteren verheirateten Männern vom Lande 5 Jahre schweren verschärften Kerker. Seine Erpresser nur 1½ Jahre, 2 Jahre, 8 Monate; bei dem zu 8 Monaten verurteilten Erpresser galt die Strafe durch die Untersuchungshaft als bereits verbüsst, sodass er schon am nächsten Tage wieder heimgehen konnte; sein völlig gebrochenes, kaum wieder zu erkennendes Opfer aber hat noch 4 unbedingte Jahre zu verbüssen.

Rechtsmittel (Nichtigkeitsbeschwerden und Berufungen) wurden nur wenige aufrechterhalten, von den Angeklagten, bzw. ihren Verteidigern wie vom Staatsanwalt. Dies spricht für die geringe prozessuale Anfechtbarkeit der Urteile.

Man muss überhaupt anerkennend zugeben, dass mit Rücksicht auf den hohen Strafsatz für gleichgeschlechtliche Unzucht, einerlei, ob ihr eine Verführung zugrunde liegt oder ein Missbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses — 1 bis 5 Jahre schwerer Kerker wie bei Erpressung unter erschwerenden Umständen — die Urteile mit wenigen Ausnahmen humaner und milder waren als man erwartete. Dies kam insbesondere in den verhältnismässig niedrigen Strafsätzen, in sehr oft angewandten Strafänderungen und -umwandlungen, in den gegen 100 bedingten Verurteilungen, sowie in der weitgehenden Anwendung des ausserordentlichen Milderungsrechtes und des «Artikels VI» zum Ausdruck, selbst in ungewöhnlichen Fällen (mit einschlägigen Vorstrafen, bei Unzucht mit Jugendlichen, trotz Rückfalls in der Probezeit). Die Strafsätze berücksichtigten billigerweise echte homosexuelle (mehr als bisexuelle) und psychopathische Veranlagung, auch (ziemlich häufig) krankhafte sexuelle Neurosen. Bezüglich der Homosexualität schloss sich das Gericht der Meinung aller (Das stimmt ganz und gar nicht! — Die Red.) Psychiater an, dass sie die Widerstandskraft und die freie Willensbildung erheblich herabsetze, eine unglückliche Erbanlage oder das Ergebnis sie auslösender irgendwelcher festgestellter Umstände, auch seelischer, sei. Dass auf die schuldlosen Familien, die Mütter, das hohe Alter, auf Kriegsversehrtheit, angeschlagene Gesundheit, verfehlte oder fehlende Erziehung, auf bisherige, 40-, fast 80jährige Unbescholtenheit Bedacht genommen wurde, ist eine erfreuliche Tatsache. Wie in Einzelschicksalen die sexuelle Not zu «abartigen Betätigungen» drängte, geht aus folgenden zugestandenen mildernden Umständen hervor: Mangel einer sexuellen Aufklärung (als Landarbeiter), Fehlen geeigneter Sexualpartner, zerschlagene Beziehungen mit einem Mädchen, Enttäuschung in der Liebe, keine Gelegenheit zum Umgang mit Frauen, durch eine kinderlose Ehe der Versuchung erlegen, durch unerquickliche eheliche Verhältnisse dazugekommen, eine die freie Willensbildung beeinträchtigende Arteriosklerose, eine Ueberfunktion der Schilddrüse, die eine gesteigerte Triebhaftigkeit zur Folge hat, usw., auch Epilepsie. In den Bekenntnissen stand auch, welche heroischen Versuche gerade die Besten unternahmen, um vor sich und der Gesellschaft bestehen zu können. Solchen Bemühungen zollte das Gericht auch verdiente Anerkennung. Es wurden auffallend viele Psychiater herangezogen und deren Gutachten durch Anwendung der verschiedensten Rechtswohlthaten weitgehend berücksichtigt. Freilich wurde darin durchwegs die Verantwortlichkeit der Ueberprüften nur eingeschränkt, nicht aufgehoben; es dürf-

ten nur einige wenige Fälle von Strafausschliessungen durch ärztliche Gutachten zu Verfahreneinstellungen geführt haben. Immerhin ergaben die wenigen öffentlich bekanntgegebenen Daten aufschlussreiche Bilder über die sexuelle Entwicklung und Verfassung einer Reihe von Angeklagten, u. zw.: von häufig auftretenden psychopathischen Veranlagungen wie Hypomanie, depressiver Neurose, moralischem und allgemeinem Schwachsinn, krankhafter Triebhaftigkeit, Geisteskrankheit in der Verwandtschaft, erblichen Belastungen, einem Oedipuskomplex, der zu einer Homosexualität geführt haben soll. (Dass diese Entstellungen noch heute immer wieder auftauchen! Die Red.)

In den Strafsätzen ist offensichtlich auch das hoffentlich zu erwartende gemässigte Recht vorweggenommen worden. Auch die Verhandlungsführung wurde von den Verteidigern in Ordnung befunden, wenngleich — nach Klagen von Verhandlungsteilnehmern — ständig von homosexuellen «Umtrieben» gesprochen wurde, und der Senatsvorsitzende seine persönliche Abneigung gegen mann-männliche Beziehungen mitunter ironisch und verletzend zum Ausdruck gebracht haben soll. Wieso Angeklagte in der 2. Verhandlung auf ihr Recht der Zuziehung von Vertrauenspersonen aufmerksam gemacht wurden, in der 3. Verhandlungsniederschrift der Vorsitzende jedoch ausdrücklich feststellen liess, dass der einzige Vertrauensmann schon am 25. Mai als gesetzlicher Vertreter zugelassen worden sei, fiel auf; auch, dass der Vorsitzende diesen bei der ersten Verhandlung befragte, ob er von der Prese sei und dazu bemerkte: «Wir führen keinen Reklameprozess!» Ebenso fiel die Erklärung des Vorsitzenden in der ersten Urteilsbegründung auf, dass im Interesse der Oeffentlichkeit und im Einverständnis mit der Staatsanwaltschaft von der Verlesung des vollen Urteils abgesehen worden sei (wie nachher zu erfahren war, unter verabredetem Verzicht der Verteidiger auf diesbezügliche Nichtigkeitsbeschwerden). Sicher ist das eine auf die Angeklagten Rücksicht nehmende Vorarlberger Geheimjustiz, da nach § 231 StPO. die — natürlich volle — Begründung des Urteils jederzeit öffentlich geschehen muss. Anhören musste man ferner folgende Urteilsbegründungen: Es sei Zweck des Gesetzes einzugreifen, wenn die sexuelle Erziehung nicht hingereicht habe; dass sich der Angeklagte schon zu Beginn der Voruntersuchung dieser und jener Fälle bezichtigt habe, die man ihm nie nachweisen hätte können, sei ein besonders mildernder Umstand, weil er dadurch die Voruntersuchung wesentlich erleichtert habe. Der 76jährige N. habe unbedingt verurteilt werden müssen, weil er trotz seiner 4 Vorstrafen und seines Alters die «Verwerflichkeit seines Handelns» nicht einsehen wollte. Es ist ferner auf folgende Sachverhalte zu verweisen: Dass die Anklageschriften auf bis 30 Jahre zurückliegende Vorstrafen hingewiesen haben, sowie auf offensichtlich getilgte oder längst tilgbare, die man im Verfahren bis in die Urteilsverkündung hinein fortschleppte. Untersuchungsanträge wurden abgelehnt, weil das Gericht sie nicht brauchte. Bekannt wurde ferner, dass man nicht homosexuell sein könne, wenn man verheiratet sei und Kinder habe; dass man sich eine geschlechtliche Befriedigung unbedingt in der Ehe hätte suchen sollen, anstatt eine solche «ungesetzlicher Art». Man hörte auch, dass einer deshalb milder behandelt wurde, weil er einem Nachsteller einen Schlag ins Gesicht versetzte; dass (wer es noch nicht wissen sollte!) nur «Warme» Parfum verwenden (wie der Staatsanwalt meinte) und nur «solche» blaue Ringe tragen (wie ein Kriminalbeamter behauptete). Es wurde klar, dass die Ratskammer des Landgerichtes Feldkirch und das Oberlandesgericht Innsbruck zwar Einsprüchen gegen die Anklageschrift stattgab, verschiedene Beschwerden von Untersuchungshäft-

lingen aber nicht annahm, weil sie schon mehrmals Unsittliches getan hätten, und wegen Wiederholungsgefahr verwarf, ein Haftgrund, der immer erhalten muss, wenn man einen andern nicht mehr gut verwenden kann. Dass Geistlichen die Verletzung ihrer Standespflicht in scharfem Tone vorgeworfen wurde, weil sie durch ihr Verhalten gegen die christliche Gesellschaftsordnung und das in sie gesetzte Vertrauen gehandelt und dadurch grosses öffentliches Aergernis erregt haben, ist durchaus zu verstehen, selbst wenn der Gerechteste unter uns im Tage siebenmal fällt. Mit Genugtuung stellte man auch fest, dass es den Erpressern als besonders schwerer Umstand zugemessen wurde, von einem durch das Gelübde der Armut gebundenen Ordenspriester Gelder für wohltätige Zwecke erpresst, diese Mittel ihrer Bestimmung entzogen und sinnlos vergeudet zu haben. Endlich, dass das Vorarlberger Kommunistenblatt nicht einmal die Namen von Geistlichen anführte, ein der Wiener OeVP nahestehendes Blatt aber nur den eines angesehenen und verdienten Gesinnungsfreundes in Salzburg veröffentlichte. Ehrentoll sei auch jener edlen Frau gedacht, die sich einem Kameraden einen ganzen Tag lang aus freien Stücken als Entlastungszeugin zur Verfügung stellte.

Zusammengefasst, lehrt «Feldkirch»: Es gibt eine sexuelle Minderheit, die zu richten und zu vernichten natur- und menschenrechtlich nicht mehr länger tragbar ist und nicht mehr verantwortet werden kann. Das Gesetz, das reifen Menschen mit vollen bürgerlichen Rechten und Pflichten ihre sexuelle Freiheit vorenthält (vorausgesetzt, dass sie bei der Wahl ihrer Liebe nicht Kinder notzüchtigen und schänden, nicht zur Unzucht wirklich verführen, und dabei nicht schamlos gewerbsmässig verdienen wollen, kein Abhängigkeitsverhältnis ausnützen und geschlechtliche Handlungen nicht öffentlich begehen), muss fallen. Die meisten Homoeroten sind nicht kriminell und richten auch keinen Schaden an. Aber man lässt sie verhöhnen und erpressen und bestraft sie ausserdem noch als gemeine Verbrecher. Die Tatbestände, deren sie immer wieder angeklagt werden, gehören höchstens in den Beichtstuhl und nicht in die Oeffentlichkeit. Wenn der Vorsitzende in einer seiner Schlussansprachen behauptete, die bisher durchgeführten Prozesse hätten die Notwendigkeit einer strafrechtlichen Ahndung «widernatürlicher» Verfehlungen bewiesen, kann er nur die qualifizierten Sachverhalte gemeint haben. Auch unserer Meinung nach soll derjenige weiterhin bestraft werden, durch den seelisch und leiblich noch Unreife gebrochen werden. Aber zwischen Erwachsenen ist dies «Laster» eine Form der Liebe, die keinem Gesetzesparagraphen unterliegen dürfte. Gerade durch «Feldkirch» wurde bewiesen, dass der gleichgeschlechtliche Verkehr nicht als so «widernatürlich» angesehen wird, wie ihn die lautesten männlichen und weiblichen Huren beschreien, und gewöhnlich jene, in deren Kreisen es erfahrungsgemäss die grösste Anzahl jener gibt, die nicht preisgegeben werden dürfen, sondern unter allen Umständen geschützt werden. Es wird immer ehrlos bleiben, auf jemand, der anders ist, aus Sensation zu zeigen oder weil er ein politischer oder wirtschaftlicher Gegner ist. Auch das ist vorgekommen. Es gab keine Homosexuellen-Prozesse in Feldkirch, nur Strafverhandlungen gegen solche und ungleich mehr Prozesse gegen Nichthomosexuelle. Da es feststeht, dass nur ganz wenige Minderjährige missbraucht wurden und eine nur verhältnismässig geringe Zahl echter Verführungen vorliegt (wobei das Problem einer «echten Verführung» noch nicht einmal von Wissenschaftlern geklärt ist. Die Red.), wäre es ein rechtspolitischer Schwindel, die Beibehaltung des § 129 Ib in der bisherigen Form «schon wegen Feldkirch» zu begründen. Die grossen Vorarlberger Prozesse 1956 gegen unsere gleichfühlenden Freunde werden sicher,

vielleicht sehr bald schon, in die Geschichte überwundener Justizverirrungen eingehen.

Was «post festum» in der Zukunft dafür geschieht und mit welchem Erfolg, darüber wird ein anderes Mal gesprochen werden. Dr. W. H.

Dankesbrief aus Oesterreich

Lieber Herr Rolf!

27. Juni 1956.

Das Ergebnis der Feldkircher Prozesse ist Ihnen bekannt. Gerechterweise muss gesagt werden, dass das Gericht ausserordentlich milde, bisher in dieser verständnisvollen Grosszügigkeit in Oesterreich kaum bekannte Urteile gefällt hat und auf familiäre und wirtschaftliche Lage der Angeklagten weitestgehend Rücksicht nahm. Verschiedene Angeklagte versicherten mir, dass der Vorsitzende mit Takt und menschlichem Verständnis sich seiner Aufgabe entledigt habe. Ein Akademiker, der ebenfalls unter den Angeklagten war, erklärte mir sogar, der Gerichtshof verdiene es, öffentlich für seine vorbildliche Prozessführung belobigt zu werden. Dass trotzdem in den weitaus meisten Fällen Schuldsprüche gefällt wurden, hat seinen Grund darin, dass das Gericht eben zur Durchsetzung der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet ist.

Dieser unerwartet günstige Ausgang ist ohne Zweifel darauf zurückzuführen, dass die ganze Angelegenheit in der Oeffentlichkeit doch viel Staub aufgewirbelt hat, dass Geistliche, angesehene Bürger, Beamte und viele Bauern in das Verfahren verwickelt waren und dass die Wiener Boulevardpresse nichts unversucht liess, um den Vorarlbergern eines auszuwischen. *Vor allem aber ist das erfreuliche Ergebnis ohne Zweifel ein Verdienst des Herrn Hofrates Dr. Benndorf, dessen ebenso kluge wie mutige und mannhafte Interventionen offensichtlich Eindruck gemacht haben.* Sein Name und der Inhalt seiner Broschüre wurden denn auch während der Prozesse wiederholt genannt. Wir haben daher Herrn Dr. Benndorf aufrichtig zu danken, zumal er in der Zwischenzeit sich überdies in einem Schreiben an unseren Landeshauptmann gewandt hat, der ein aufrechter und gerechter Mann ist und, wie man sagt, sich hinter den Kulissen zugunsten der Angeklagten eingesetzt hat.

Zuletzt, aber nicht weniger herzlich ist Ihnen, lieber Herr Rolf, Ihren uneigennütigen Bemühungen und Ihren Mitarbeitern zu danken für all das, was Sie für diese bedauernswerten Kameraden getan haben. Ich bin mir durchaus bewusst und habe das auch meinen Bekannten gesagt, dass gerade Ihre Unterstützung und Ihre unablässigen Bemühungen viel zu der erfreulichen Wendung beigetragen haben.

Anlässlich der Neubestellung der Bundesregierung in Oesterreich ist der Rechtsanwalt Dr. Otto Tschadek nach einer kurzen Unterbrechung wiederum zum Justizminister berufen worden. Dies ist für uns Anlass grösster Genugtuung und Freude, denn Herr Dr. Tschadek ist der einzige öffentliche Mandatar, der sich bisher in Oesterreich nachdrücklichst in Wort und Schrift über eine Reform des § 129b, demzufolge homosexuelle Handlungen als Verbrechen zu bestrafen sind, eingesetzt hat. Ich habe sofort nach Bekanntwerden der Ernennung Dr. Tschadeks zum Justizminister diesem geschrieben und ihn gebeten, seinen ganzen Einfluss daran zu setzen, dass die Reform des § 129 Ib ehestens verwirklicht werde.

Ich danke Ihnen, lieber Herr Rolf, und allen Ihren Mitarbeitern, sowie dem ganzen «Kreis» für Ihre Hilfe und für Ihre so wichtige moralische Unterstützung. Helfen Sie uns bitte weiter in unserm Kampf!

Mit besten Grüßen

Ihr ergebener *Alwin*.